



SATZUNG ÜBER DIE BESCHAFFUNG, ANBRINGUNG UND UNTERHALTUNG VON GRUNDSTÜCKSNUMMERNSCHILDERN

Aufgrund des § 5 HGO vom 25.02.52 (GVBl. S. 11), in der jetzt geltenden Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in der Sitzung am 11. Okt. 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist spätestens bei Baubeginn mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Für die Kennzeichnung der Grundstücke sind Schilder mit erkennbaren Zahlen bzw. Buchstaben zu verwenden. Ausnahmsweise kann der Grundstückseigentümer eine den gleichen Zweck voll erfüllende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll an der Seite des Gebäudes angebracht werden, die an der Straße liegt, der das Grundstück zugeordnet ist. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 3 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

- (1) Die Nummerierung erfolgt jeweils vom Ortsmittelpunkt in Richtung Ortsausgang. Grundstücke und Gebäude auf der linken Straßenseite erhalten gerade Nummern (2,4,6 usw.); Grundstücke und Gebäude auf der rechten Straßenseite erhalten ungerade Nummern (1,3,5).
- (2) Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1) fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach

Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.

- (2) Das Nummernschild ist spätestens bei Baubeginn anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 1985 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.1984